

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Korneuburg, am 15.9.1928.

Zl. 244/12-1928

Abschrift!

A

R. Z. 153/1

Bisamberg, Naturdenkmale.

G l e i c h s c h r i f t .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes, Fachstelle für Naturschutz vom 14. Juli 1928, Zl. 1962/N werden nachstehend bezeichnete Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das diese Bäume dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des § 2 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. 130 als Naturdenkmale erklärt;

1.) Die mehrhundertjährige Linde beim Ortsausgange Bisamberg, der Bezirksstraße BisambergKorneuburg vor dem Hause Nr. 58 auf Parzelle 1374 (Eigentümerin Gemeinde Bisamberg); *→ 1910 alt 1897*

2.) die Platane im Hofe vor dem Schlosse Bisamberg mit einem Stammumfang von 5.10 m und einem größten Kronendurchmesser von 36 m; die Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 [redacted]

3.) Die vierfach gegliederte Platane im Schloßpark in Bisamberg mit einem Stammumfang von 6.50 m; diese Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 (Eigentümer wie ad. 2.); *→ 1919 alt 1897*

4.) die "Sterneiche" auf Waldparzelle 1143/1 in Bisamberg (Eigentümer wie ad. 2.);

5.) die Fichte im Garten des Hauses Bisamberg Nr. 23, Gartenparzelle 1364 [redacted]

6.) die starke Rotbuche in Bisamberg ungefähr 300 Schritte südlich der Sterneiche; die Rotbuche steht auf der Parzelle 1155/1 (Eigentümer wie ad. 2.);

Gegen diesen Bescheid steht den Eigentümern, Pächtern und Nutznießern die binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch einzubringende, mit 1 S 50 g zu stempelnde Berufung zu.

Die Verlautbarung im Amtsblatt und durch Anschlag, sowie die Anmerkung im Grundbuche bzw. Landtafel wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides gleichzeitig mit der Eintragung im hä. Naturdenkmalbuch erfolgen.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) [redacted]

2.) [redacted]

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stögermayer e.h.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldgasse 3.

Wien, am 15. Juli 1941.

Erreicht an:

Im Auftrage:

Dr. Reisinger.

Oberverwaltungsrat.
Abteilungsleiter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stadtobersekretär.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

Zl. 2271/13-A

Korneuburg, am 23. Oktober 1928.

G l e i c h s c h r i f t .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes, Fachstelle für Naturschutz, vom 14.6.1928, Zl. 1962/N wurden mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15.9.1928, Zl. 244/12-A, nachstehend bezeichnete Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das diese Bäume dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des § 2 des LG. vom 3.7.1924, LGBl. 130 als Naturdenkmale erklärt:

1.) Die mehrhundertjährige Linde beim Ortsausgange Bisamberg der Bezirksstraße Bisamberg-Korneuburg vor dem Hause Nr. 58 auf Parzelle 1374 (Eigentümerin [REDACTED])

2.) Die Platane im Hofe vor dem Schlosse Bisamberg mit einem Stammumfange von 5.10 m und einem größten Kronendurchmesser von 36 m; die Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 [REDACTED]

153 3.) Die vierfach gegliederte Platane im Schloßpark in Bisamberg mit einem Umfange von 6.50 m; diese Platane befindet sich im Schloßpark seitwärts des Schloßgebäudes auf Parzelle 1288/1 [REDACTED]

4.) Die "Sterneiche" auf Waldparzelle 1143/1 in Bisamberg [REDACTED]

5.) Die Fichte im Garten des Hauses Bisamberg Nr. 23, Gartenparzelle 1364 [REDACTED]

6.) Die starke Rotbuche in Bisamberg ungefähr 300 Schritte südlich der Sterneiche; diese Rotbuche steht auf Parzelle 1155/1 [REDACTED]

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Der Bürgermeister in Bisamberg, zur ungesäumten Anschlagung dieses Erlasses an der dortigen Amtstafel;
- 2.) das Bezirksgericht in Korneuburg (in 3 Ausfertigungen);
- 3.) das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien I., Herrngasse.

Zu 2.) und 3.) mit dem Ersuchen um Vormerkung im Grundbuche bzw. in der n.ö. Landtafel gemäß § 7 (2) des n.ö. Landesgesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. Nr. 130.

Bemerkt sei, daß laut Mitteilung des Bezirksgerichtes Korneuburg

vom 28.9.1928, 4 Mc-122/28, die obigen Parzellen wie folgt im Grundbuche bzw. in der n.ö.Landtafel eingetragen sind:

Gb.Bisamberg, E.Z. 628, Parzelle 1374/1, -/2, -/3, -/4, Ortsraum, Gemeinde Bisamberg,

Gb.Bisamberg, E.Z. 884, Parzelle 1143/1, Wald-Waldgenossenschaft,

Gb.Bisamberg, E.Z. 56, Parzelle 1364, Garten-Schachinger Franziska, Bisamberg 23,

die Parzellen 1288/1, Garten und 1165/1, Wald befinden sich in der n.ö.Landtafel E.Z. 668 "Gut Bisamberg Fideikommiss."

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

K w i s d a e.h.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldgasse 3.

zu Abt.II/7 - 3111/39.

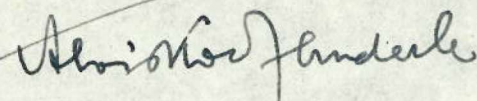
Wien, am 4.Oktober 1941.

Im Auftrage:

K a r g e r.

Oberverwaltungsrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stadtobersekretär.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr Mittwoch 8.00-15.30 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr

Zahl Bearbeiter (02262)2566
IX/B-29/4-1979 Dr. Panzenböck Durchwahl 12 31. Oktober 1979

Betrifft
Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15. September 1928, Zl. 244/12-28, wurden auf der Parzelle Nr. 1288/1, KG. Bisamberg, NÖ Landtafel, 2 Platanen zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Platanen sind im Naturdenkmalbuch unter Einlageblatt Nr. 22 wie folgt beschrieben:

	Höhe	Stammumfang	Kronendurchmesser	Alter
1.	28 m	6,30 m 4-stämmig	32 m	200 Jahre
2.	28 m	4,30 m	32 m	200 Jahre

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, wird die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der unter 1. angeführten 4-stämmigen Platanen widerrufen.

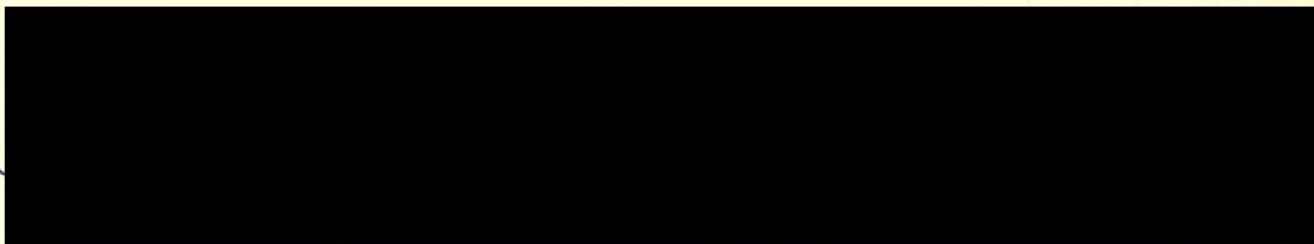
Begründung

Durch den Sachverständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion wurde festgestellt, daß die gegenständliche 4-stämmige Platanen abgestorben ist und somit eine Gefährdung durch herabfallende Äste gegeben ist. Die Erklärung zum Naturdenkmal war daher hinsichtlich dieser Platanen zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegraphisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Erght an



Der Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grossmüller



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg
Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag
8-12.30 Uhr und 13-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr
Telefax 022 62 705-212

9-N-8016

Bearbeiter	(02262) 705	Datum
Schneider	Durchwahl 636	8. Oktober 1997

Betrifft

KG Bisamberg, Naturdenkmal einer Platane; Widerruf und Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit
Bescheid vom 15.9.1928, erfolgte Naturdenkmalerklärung der
Platane auf Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg.
- II. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt die auf dem
Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg stockende Platane zum
Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

zu I.:

§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes

zu II.:

§ 9 i.V.m. § 7 Abs.6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

zu I.:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15.9.1928,
wurde eine Platane auf Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg zum
Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter Nr. 19
eingetragen.

Eine Überprüfung des Naturdenkmales durch den Amtssachver-
ständigen für Naturschutz hat ergeben, daß von dieser Platane nur
noch ein ca. 3 m hoher mächtiger toter Baumstumpf vorhanden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die
Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des
Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen
darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur
Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder
das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da die Platane auf dem Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg in
seiner gestaltenden Eigenschaft nicht mehr besteht, war
spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.:

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat im Zuge einer
Erhebung festgestellt, daß sich auf dem Grundstück Nr. 1289/1, KG
Bisamberg eine mächtige Platane mit einem Stammdurchmesser von

ca. 3 m und einem Kronendurchmesser von ca. 17 m befindet. Diese Platane wurde bisher nicht zum Naturdenkmal erklärt, stellt jedoch ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt, welcher folgendes festgestellt hat:

"Die Platane auf Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg stellt sich in der Natur als mächtiger Solitärbaum dar, dessen kurzer Erdstamm auf einem breiten Wurzelanlauf von ca. 3 m Durchmesser thront und sich bereits in 2 m Höhe zu einer ausladenden Krone von ca. 17 m Durchmesser verästelt. Zweifellos gestaltet diese Platane die Grünfläche der Siedlung im ehemaligen Schloßpark mehr als die anderen dort befindlichen Bäume."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Bisamberg) in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft für die Erhaltung und somit für die Erklärung der Platane auf Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg für die Erhaltung und somit für die Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Da aufgrund des oben angeführten Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

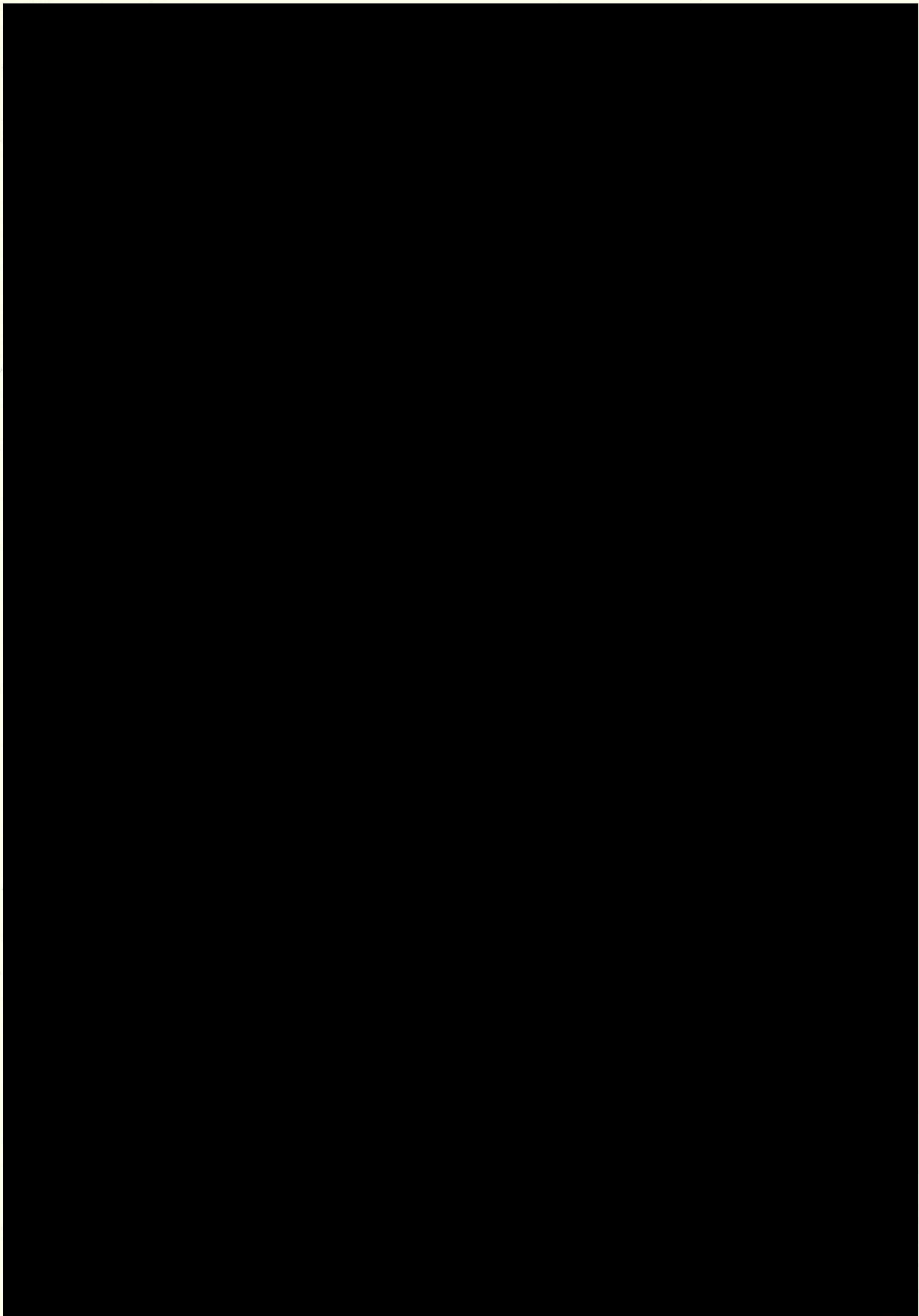
Rechtsmittelbelehrung

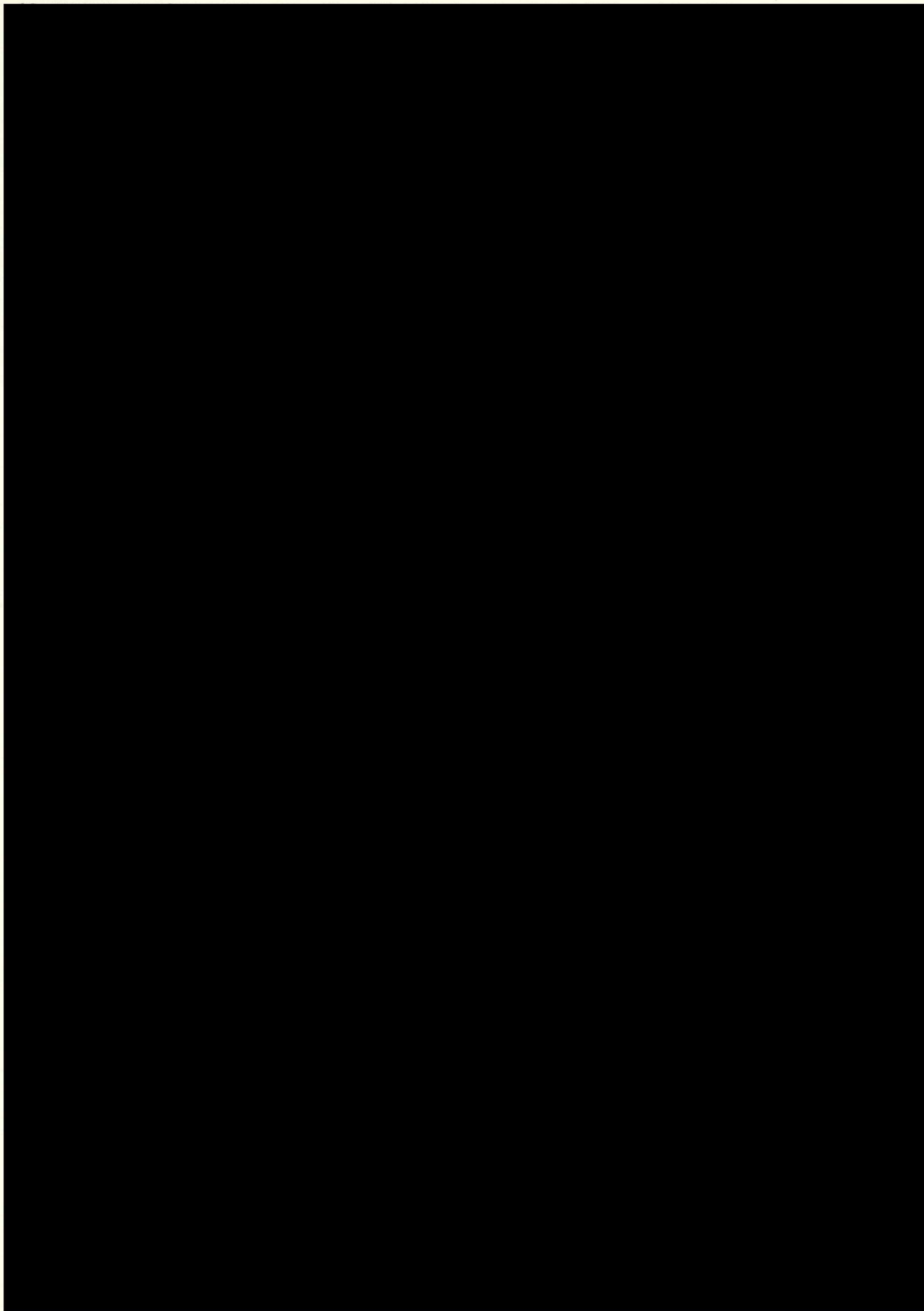
Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

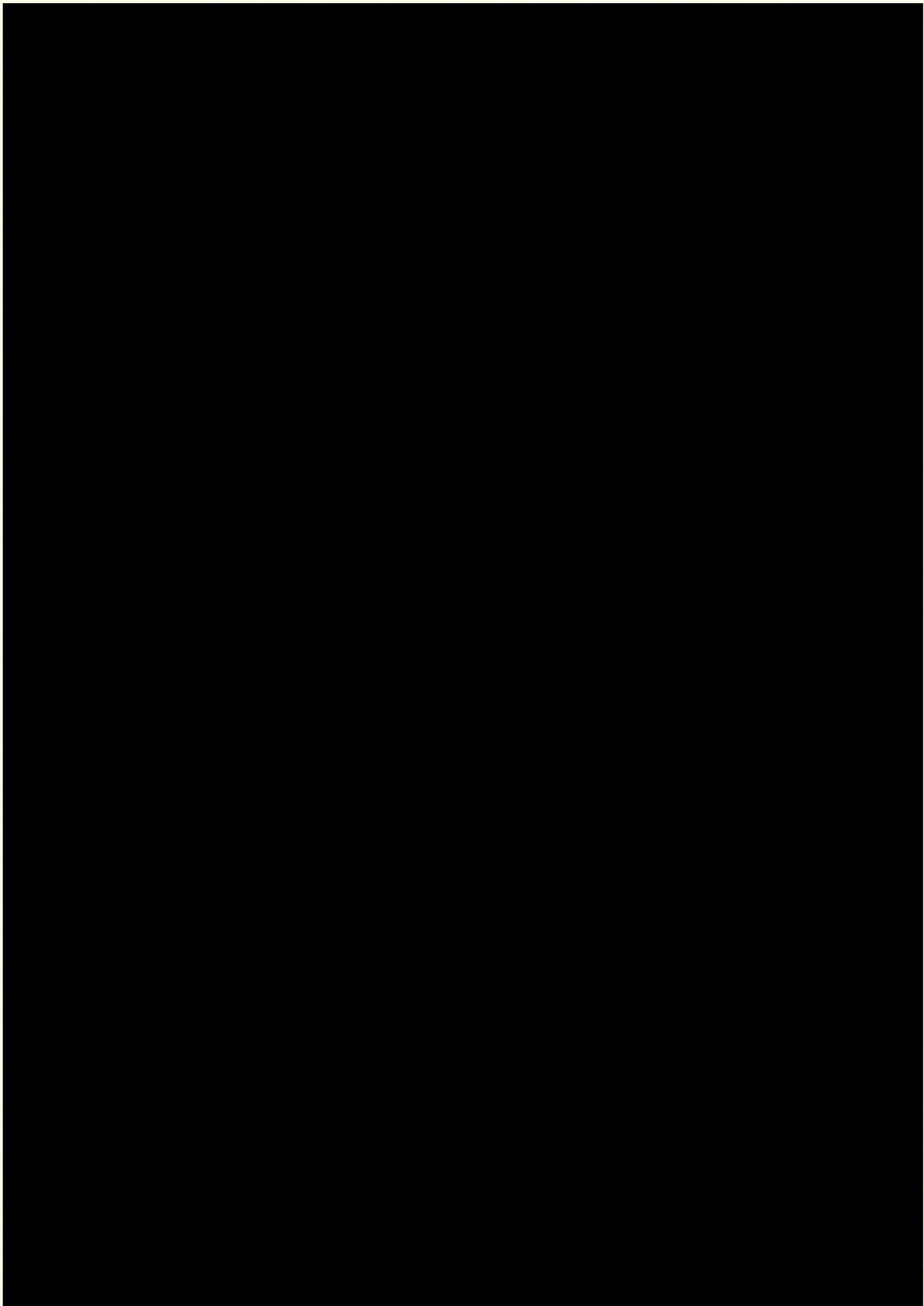
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:







Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Klunde

19. JAN. 1998

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und ist nicht Gegenstand
der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtsmittel.

Für den Bezirkshauptmann

Suchanek
Dr. Suchanek



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Korneuburg, am 15.9.1928.

Zl. 244/12-1928

Abschrift!

A

R. Z. 153/1

Bisamberg, Naturdenkmale.

G l e i c h s c h r i f t .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes, Fachstelle für Naturschutz vom 14. Juli 1928, Zl. 1962/N werden nachstehend bezeichnete Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das diese Bäume dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des § 2 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. 130 als Naturdenkmale erklärt;

1.) Die mehrhundertjährige Linde beim Ortsausgange Bisamberg, der Bezirksstraße BisambergKorneuburg vor dem Hause Nr. 58 auf Parzelle 1374 (Eigentümerin Gemeinde Bisamberg); *→ 1915 alt 1897*

2.) die Platane im Hofe vor dem Schlosse Bisamberg mit einem Stammumfang von 5.10 m und einem größten Kronendurchmesser von 36 m; die Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 [redacted]

3.) Die vierfach gegliederte Platane im Schloßpark in Bisamberg mit einem Stammumfang von 6.50 m; diese Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 (Eigentümer wie ad. 2.); *→ 1919 alt 1897*

4.) die "Sterneiche" auf Waldparzelle 1143/1 in Bisamberg (Eigentümer wie ad. 2.);

5.) die Fichte im Garten des Hauses Bisamberg Nr. 23, Gartenparzelle 1364 [redacted]

6.) die starke Rotbuche in Bisamberg ungefähr 300 Schritte südlich der Sterneiche; die Rotbuche steht auf der Parzelle 1155/1 (Eigentümer wie ad. 2.);

Gegen diesen Bescheid steht den Eigentümern, Pächtern und Nutznießern die binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch einzubringende, mit 1 S 50 g zu stempelnde Berufung zu.

Die Verlautbarung im Amtsblatt und durch Anschlag, sowie die Anmerkung im Grundbuche bzw. Landtafel wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides gleichzeitig mit der Eintragung im hä. Naturdenkmalbuch erfolgen.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) [redacted]

2.) [redacted]

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stögermayer e.h.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldgasse 3.

Wien, am 15. Juli 1941.

Erreicht an:

Im Auftrage:

Dr. Reisinger.

Oberverwaltungsrat.
Abteilungsleiter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stadtobersekretär.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

Zl. 2271/13-A

Korneuburg, am 23. Oktober 1928.

G l e i c h s c h r i f t .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes, Fachstelle für Naturschutz, vom 14.6.1928, Zl. 1962/N wurden mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15.9.1928, Zl. 244/12-A, nachstehend bezeichnete Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das diese Bäume dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des § 2 des LG. vom 3.7.1924, LGBl. 130 als Naturdenkmale erklärt:

1.) Die mehrhundertjährige Linde beim Ortsausgange Bisamberg der Bezirksstraße Bisamberg-Korneuburg vor dem Hause Nr. 58 auf Parzelle 1374 (Eigentümerin [REDACTED])

2.) Die Platane im Hofe vor dem Schlosse Bisamberg mit einem Stammumfange von 5.10 m und einem größten Kronendurchmesser von 36 m; die Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 [REDACTED]

153 3.) Die vierfach gegliederte Platane im Schloßpark in Bisamberg mit einem Umfange von 6.50 m; diese Platane befindet sich im Schloßpark seitwärts des Schloßgebäudes auf Parzelle 1288/1 [REDACTED]

4.) Die "Sterneiche" auf Waldparzelle 1143/1 in Bisamberg [REDACTED]

5.) Die Fichte im Garten des Hauses Bisamberg Nr. 23, Gartenparzelle 1364 [REDACTED]

6.) Die starke Rotbuche in Bisamberg ungefähr 300 Schritte südlich der Sterneiche; diese Rotbuche steht auf Parzelle 1155/1 [REDACTED]

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Der Bürgermeister in Bisamberg, zur ungesäumten Anschlagung dieses Erlasses an der dortigen Amtstafel;
- 2.) das Bezirksgericht in Korneuburg (in 3 Ausfertigungen);
- 3.) das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien I., Herrngasse.

Zu 2.) und 3.) mit dem Ersuchen um Vormerkung im Grundbuche bzw. in der n.ö. Landtafel gemäß § 7 (2) des n.ö. Landesgesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. Nr. 130.

Bemerkt sei, daß laut Mitteilung des Bezirksgerichtes Korneuburg

vom 28.9.1928, 4 Mc-122/28, die obigen Parzellen wie folgt im Grundbuche bzw. in der n.ö.Landtafel eingetragen sind:

Gb.Bisamberg, E.Z. 628, Parzelle 1374/1, -/2, -/3, -/4, Ortsraum, Gemeinde Bisamberg,

Gb.Bisamberg, E.Z. 884, Parzelle 1143/1, Wald-Waldgenossenschaft,

Gb.Bisamberg, E.Z. 56, Parzelle 1364, Garten-Schachinger Franziska, Bisamberg 23,

die Parzellen 1288/1, Garten und 1165/1, Wald befinden sich in der n.ö.Landtafel E.Z. 668 "Gut Bisamberg Fideikommiss."

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

K w i s d a e.h.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldsgasse 3.

zu Abt.II/7 - 3111/39.

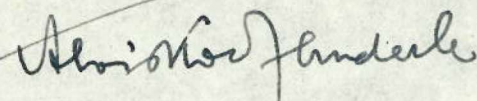
Wien, am 4.Oktober 1941.

Im Auftrage:

K a r g e r.

Oberverwaltungsrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stadtobersekretär.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr Mittwoch 8.00-15.30 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr

Zahl Bearbeiter (02262)2566
IX/B-29/4-1979 Dr. Panzenböck Durchwahl 12 31. Oktober 1979

Betrifft
Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15. September 1928, Zl. 244/12-28, wurden auf der Parzelle Nr. 1288/1, KG. Bisamberg, NÖ Landtafel, 2 Platanen zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Platanen sind im Naturdenkmalbuch unter Einlageblatt Nr. 22 wie folgt beschrieben:

	Höhe	Stammumfang	Kronendurchmesser	Alter
1.	28 m	6,30 m 4-stämmig	32 m	200 Jahre
2.	28 m	4,30 m	32 m	200 Jahre

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-1, wird die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der unter 1. angeführten 4-stämmigen Platanen widerrufen.

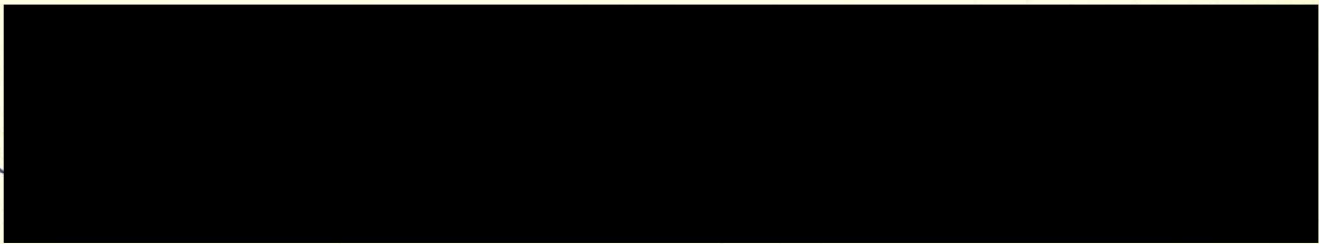
Begründung

Durch den Sachverständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion wurde festgestellt, daß die gegenständliche 4-stämmige Platanen abgestorben ist und somit eine Gefährdung durch herabfallende Äste gegeben ist. Die Erklärung zum Naturdenkmal war daher hinsichtlich dieser Platanen zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegraphisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Erght an



Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grossmüller



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg
Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag
8-12.30 Uhr und 13-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr
Telefax 022 62 705-212

9-N-8016

Bearbeiter	(02262) 705	Datum
Schneider	Durchwahl 636	8. Oktober 1997

Betrifft

KG Bisamberg, Naturdenkmal einer Platane; Widerruf und Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit
Bescheid vom 15.9.1928, erfolgte Naturdenkmalerklärung der
Platane auf Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg.
- II. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt die auf dem
Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg stockende Platane zum
Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

zu I.:

§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes

zu II.:

§ 9 i.V.m. § 7 Abs.6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

zu I.:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15.9.1928,
wurde eine Platane auf Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg zum
Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter Nr. 19
eingetragen.

Eine Überprüfung des Naturdenkmales durch den Amtssachver-
ständigen für Naturschutz hat ergeben, daß von dieser Platane nur
noch ein ca. 3 m hoher mächtiger toter Baumstumpf vorhanden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die
Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des
Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen
darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur
Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder
das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da die Platane auf dem Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg in
seiner gestaltenden Eigenschaft nicht mehr besteht, war
spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.:

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat im Zuge einer
Erhebung festgestellt, daß sich auf dem Grundstück Nr. 1289/1, KG
Bisamberg eine mächtige Platane mit einem Stammdurchmesser von

ca. 3 m und einem Kronendurchmesser von ca. 17 m befindet. Diese Platane wurde bisher nicht zum Naturdenkmal erklärt, stellt jedoch ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt, welcher folgendes festgestellt hat:

"Die Platane auf Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg stellt sich in der Natur als mächtiger Solitärbaum dar, dessen kurzer Erdstamm auf einem breiten Wurzelanlauf von ca. 3 m Durchmesser thront und sich bereits in 2 m Höhe zu einer ausladenden Krone von ca. 17 m Durchmesser verästelt. Zweifellos gestaltet diese Platane die Grünfläche der Siedlung im ehemaligen Schloßpark mehr als die anderen dort befindlichen Bäume."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Bisamberg) in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft für die Erhaltung und somit für die Erklärung der Platane auf Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg für die Erhaltung und somit für die Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Da aufgrund des oben angeführten Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

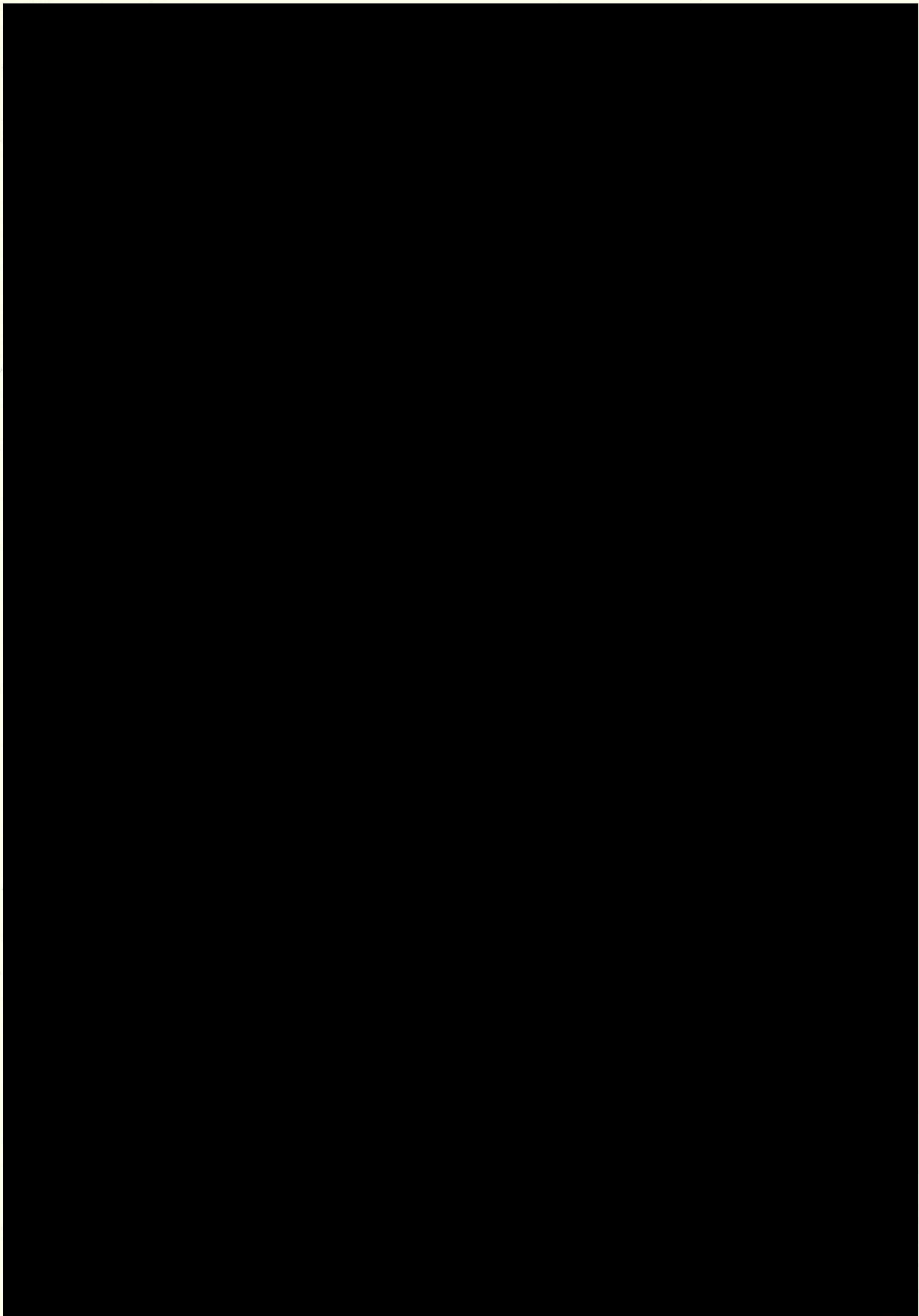
Rechtsmittelbelehrung

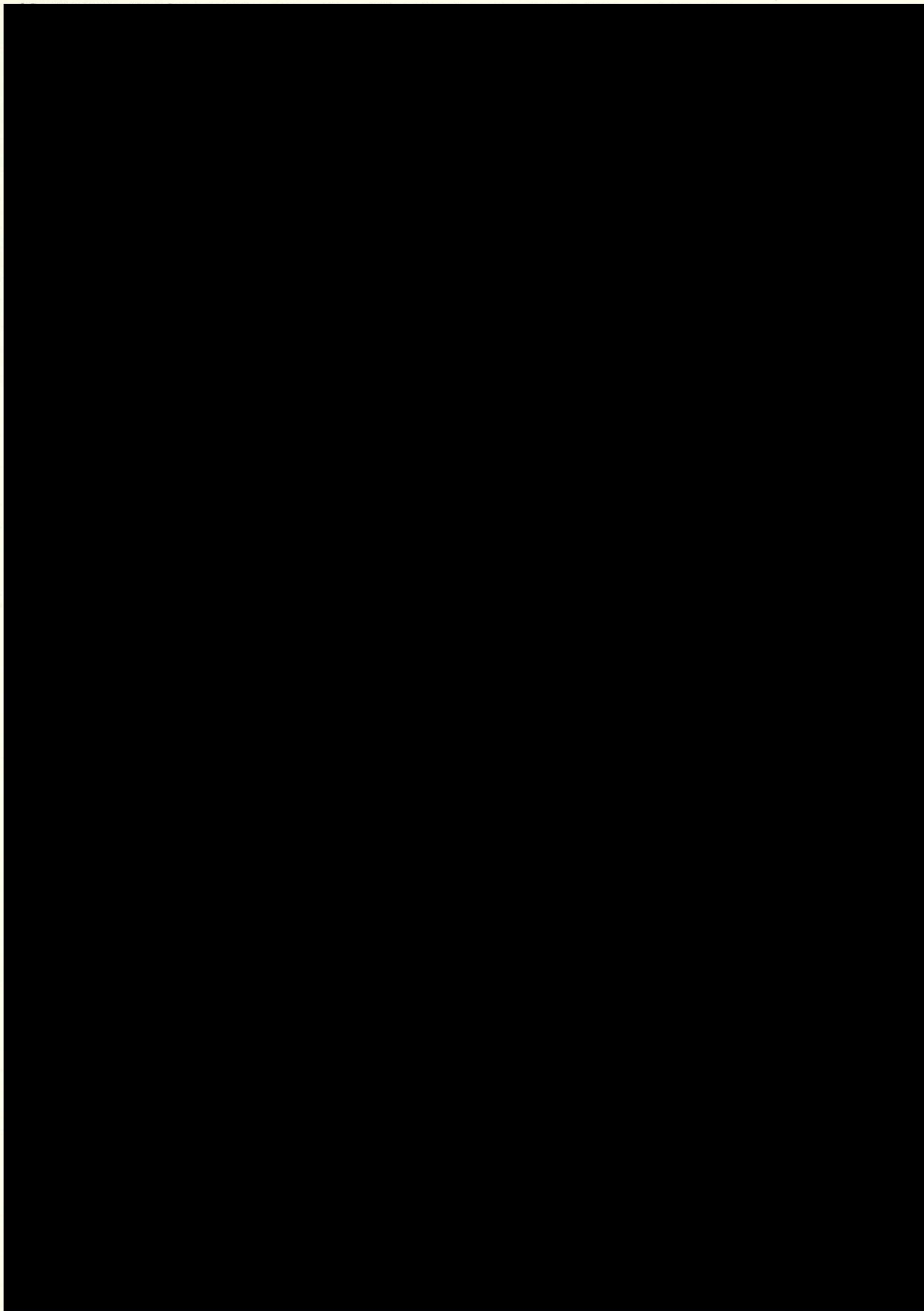
Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

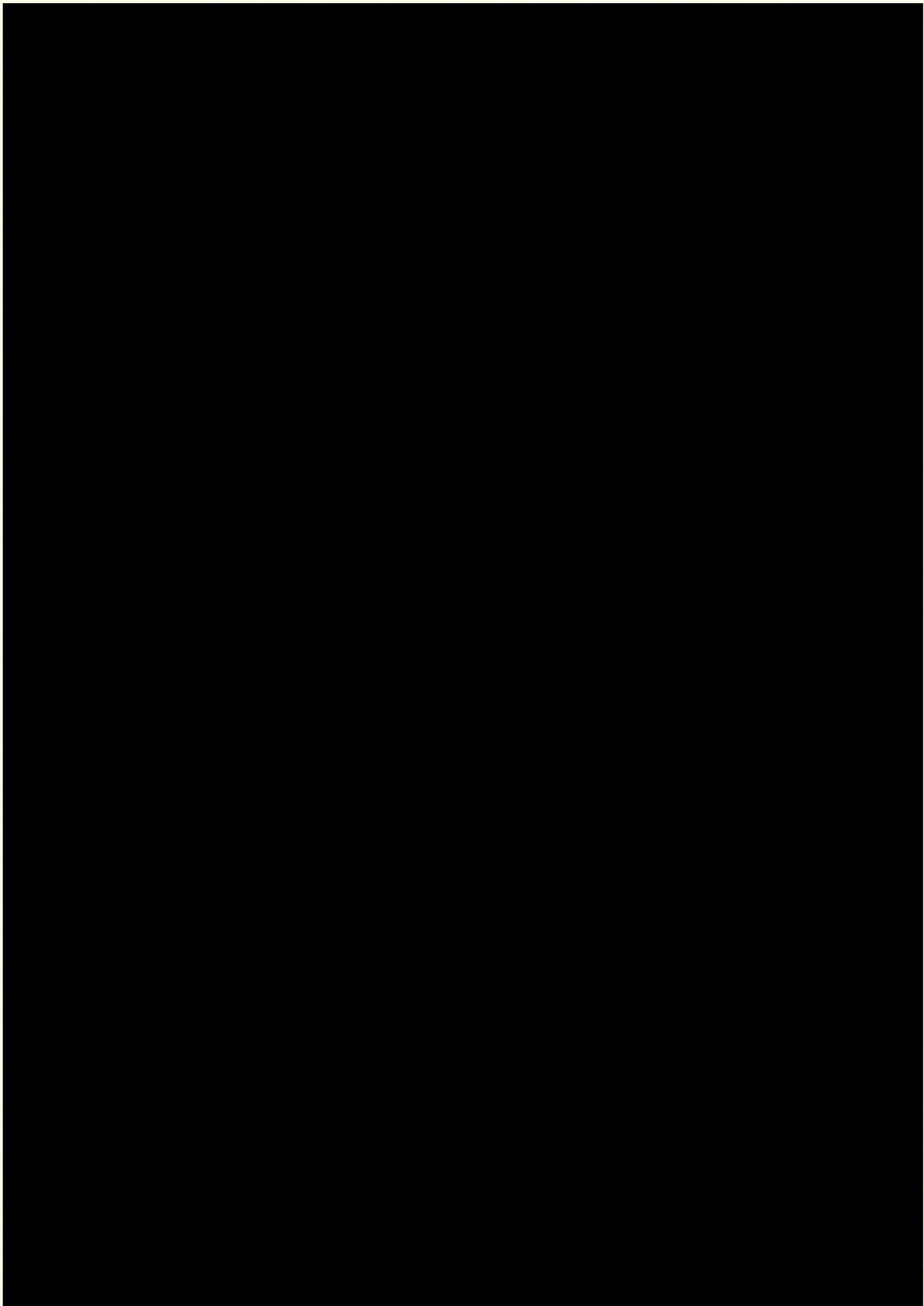
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:







Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Klunde

19. JAN. 1998

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und ist nicht Gegenstand
der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtsmittel.

Für den Bezirkshauptmann

Suchanek
Dr. Suchanek



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Korneuburg, am 15.9.1928.

Zl. 244/12-1928

Abschrift!

A

R. Z. 153/1

Bisamberg, Naturdenkmale.

G l e i c h s c h r i f t .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes, Fachstelle für Naturschutz vom 14. Juli 1928, Zl. 1962/N werden nachstehend bezeichnete Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das diese Bäume dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des § 2 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. 130 als Naturdenkmale erklärt;

1.) Die mehrhundertjährige Linde beim Ortsausgange Bisamberg, der Bezirksstraße Bisamberg-Korneuburg vor dem Hause Nr. 58 auf Parzelle 1374 (Eigentümerin Gemeinde Bisamberg); *→ 1910 alt 1897*

2.) die Platane im Hofe vor dem Schlosse Bisamberg mit einem Stammumfang von 5.10 m und einem größten Kronendurchmesser von 36 m; die Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 [redacted]

3.) Die vierfach gegliederte Platane im Schloßpark in Bisamberg mit einem Stammumfang von 6.50 m; diese Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 (Eigentümer wie ad. 2.); *→ 1919 alt 1897*

4.) die "Sterneiche" auf Waldparzelle 1143/1 in Bisamberg (Eigentümer wie ad. 2.);

5.) die Fichte im Garten des Hauses Bisamberg Nr. 23, Gartenparzelle 1364 [redacted]

6.) die starke Rotbuche in Bisamberg ungefähr 300 Schritte südlich der Sterneiche; die Rotbuche steht auf der Parzelle 1155/1 (Eigentümer wie ad. 2.);

Gegen diesen Bescheid steht den Eigentümern, Pächtern und Nutznießern die binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch einzubringende, mit 1 S 50 g zu stempelnde Berufung zu.

Die Verlautbarung im Amtsblatt und durch Anschlag, sowie die Anmerkung im Grundbuche bzw. Landtafel wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides gleichzeitig mit der Eintragung im hä. Naturdenkmalbuch erfolgen.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) [redacted]

2.) [redacted]

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stögermayer e.h.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldgasse 3.

Wien, am 15. Juli 1941.

Erreicht an:

Im Auftrage:

Dr. Reisinger.

Oberverwaltungsrat.
Abteilungsleiter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stadtobersekretär.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

Zl. 2271/13-A

Korneuburg, am 23. Oktober 1928.

G l e i c h s c h r i f t .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes, Fachstelle für Naturschutz, vom 14.6.1928, Zl. 1962/N wurden mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15.9.1928, Zl. 244/12-A, nachstehend bezeichnete Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das diese Bäume dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des § 2 des LG. vom 3.7.1924, LGBl. 130 als Naturdenkmale erklärt:

1.) Die mehrhundertjährige Linde beim Ortsausgange Bisamberg der Bezirksstraße Bisamberg-Korneuburg vor dem Hause Nr. 58 auf Parzelle 1374 (Eigentümerin [REDACTED])

2.) Die Platane im Hofe vor dem Schlosse Bisamberg mit einem Stammumfange von 5.10 m und einem größten Kronendurchmesser von 36 m; die Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 [REDACTED]

153 3.) Die vierfach gegliederte Platane im Schloßpark in Bisamberg mit einem Umfange von 6.50 m; diese Platane befindet sich im Schloßpark seitwärts des Schloßgebäudes auf Parzelle 1288/1 [REDACTED]

4.) Die "Sterneiche" auf Waldparzelle 1143/1 in Bisamberg [REDACTED]

5.) Die Fichte im Garten des Hauses Bisamberg Nr. 23, Gartenparzelle 1364 [REDACTED]

6.) Die starke Rotbuche in Bisamberg ungefähr 300 Schritte südlich der Sterneiche; diese Rotbuche steht auf Parzelle 1155/1 [REDACTED]

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Der Bürgermeister in Bisamberg, zur ungesäumten Anschlagung dieses Erlasses an der dortigen Amtstafel;
- 2.) das Bezirksgericht in Korneuburg (in 3 Ausfertigungen);
- 3.) das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien I., Herrngasse.

Zu 2.) und 3.) mit dem Ersuchen um Vormerkung im Grundbuche bzw. in der n.ö. Landtafel gemäß § 7 (2) des n.ö. Landesgesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. Nr. 130.

Bemerkt sei, daß laut Mitteilung des Bezirksgerichtes Korneuburg

vom 28.9.1928, 4 Mc-122/28, die obigen Parzellen wie folgt im Grundbuche bzw. in der n.ö.Landtafel eingetragen sind:

Gb.Bisamberg, E.Z. 628, Parzelle 1374/1, -/2, -/3, -/4, Ortsraum, Gemeinde Bisamberg,

Gb.Bisamberg, E.Z. 884, Parzelle 1143/1, Wald-Waldgenossenschaft,

Gb.Bisamberg, E.Z. 56, Parzelle 1364, Garten-Schachinger Franziska, Bisamberg 23,

die Parzellen 1288/1, Garten und 1165/1, Wald befinden sich in der n.ö.Landtafel E.Z. 668 "Gut Bisamberg Fideikommiss."

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

K w i s d a e.h.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldsgasse 3.

zu Abt.II/7 - 3111/39.

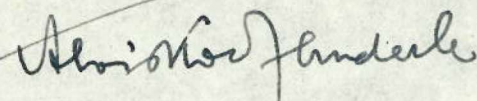
Wien, am 4.Oktober 1941.

Im Auftrage:

K a r g e r.

Oberverwaltungsrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stadtobersekretär.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr Mittwoch 8.00-15.30 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr

Zahl Bearbeiter (02262)2566
IX/B-29/4-1979 Dr. Panzenböck Durchwahl 12 31. Oktober 1979

Betrifft
Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15. September 1928, Zl. 244/12-28, wurden auf der Parzelle Nr. 1288/1, KG. Bisamberg, NÖ Landtafel, 2 Platanen zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Platanen sind im Naturdenkmalbuch unter Einlageblatt Nr. 22 wie folgt beschrieben:

	Höhe	Stammumfang	Kronendurchmesser	Alter
1.	28 m	6,30 m 4-stämmig	32 m	200 Jahre
2.	28 m	4,30 m	32 m	200 Jahre

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-1, wird die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der unter 1. angeführten 4-stämmigen Platanen widerrufen.

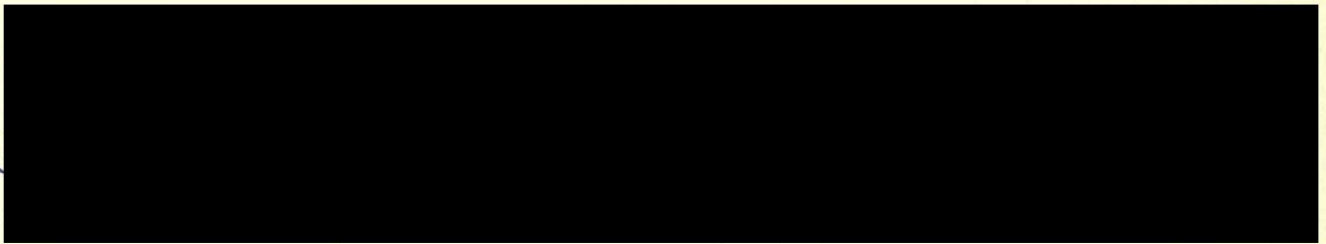
Begründung

Durch den Sachverständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion wurde festgestellt, daß die gegenständliche 4-stämmige Platanen abgestorben ist und somit eine Gefährdung durch herabfallende Äste gegeben ist. Die Erklärung zum Naturdenkmal war daher hinsichtlich dieser Platanen zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegraphisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Erght an



Der Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grossmüller



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg
Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag
8-12.30 Uhr und 13-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr
Telefax 022 62 705-212

9-N-8016

Bearbeiter	(02262) 705	Datum
Schneider	Durchwahl 636	8. Oktober 1997

Betrifft

KG Bisamberg, Naturdenkmal einer Platane; Widerruf und Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit
Bescheid vom 15.9.1928, erfolgte Naturdenkmalerklärung der
Platane auf Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg.
- II. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt die auf dem
Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg stockende Platane zum
Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

zu I.:

§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes

zu II.:

§ 9 i.V.m. § 7 Abs.6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

zu I.:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15.9.1928,
wurde eine Platane auf Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg zum
Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter Nr. 19
eingetragen.

Eine Überprüfung des Naturdenkmales durch den Amtssachver-
ständigen für Naturschutz hat ergeben, daß von dieser Platane nur
noch ein ca. 3 m hoher mächtiger toter Baumstumpf vorhanden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die
Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des
Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen
darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur
Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder
das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da die Platane auf dem Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg in
seiner gestaltenden Eigenschaft nicht mehr besteht, war
spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.:

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat im Zuge einer
Erhebung festgestellt, daß sich auf dem Grundstück Nr. 1289/1, KG
Bisamberg eine mächtige Platane mit einem Stammdurchmesser von

ca. 3 m und einem Kronendurchmesser von ca. 17 m befindet. Diese Platane wurde bisher nicht zum Naturdenkmal erklärt, stellt jedoch ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt, welcher folgendes festgestellt hat:

"Die Platane auf Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg stellt sich in der Natur als mächtiger Solitärbaum dar, dessen kurzer Erdstamm auf einem breiten Wurzelanlauf von ca. 3 m Durchmesser thront und sich bereits in 2 m Höhe zu einer ausladenden Krone von ca. 17 m Durchmesser verästelt. Zweifellos gestaltet diese Platane die Grünfläche der Siedlung im ehemaligen Schloßpark mehr als die anderen dort befindlichen Bäume."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Bisamberg) in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft für die Erhaltung und somit für die Erklärung der Platane auf Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg für die Erhaltung und somit für die Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Da aufgrund des oben angeführten Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

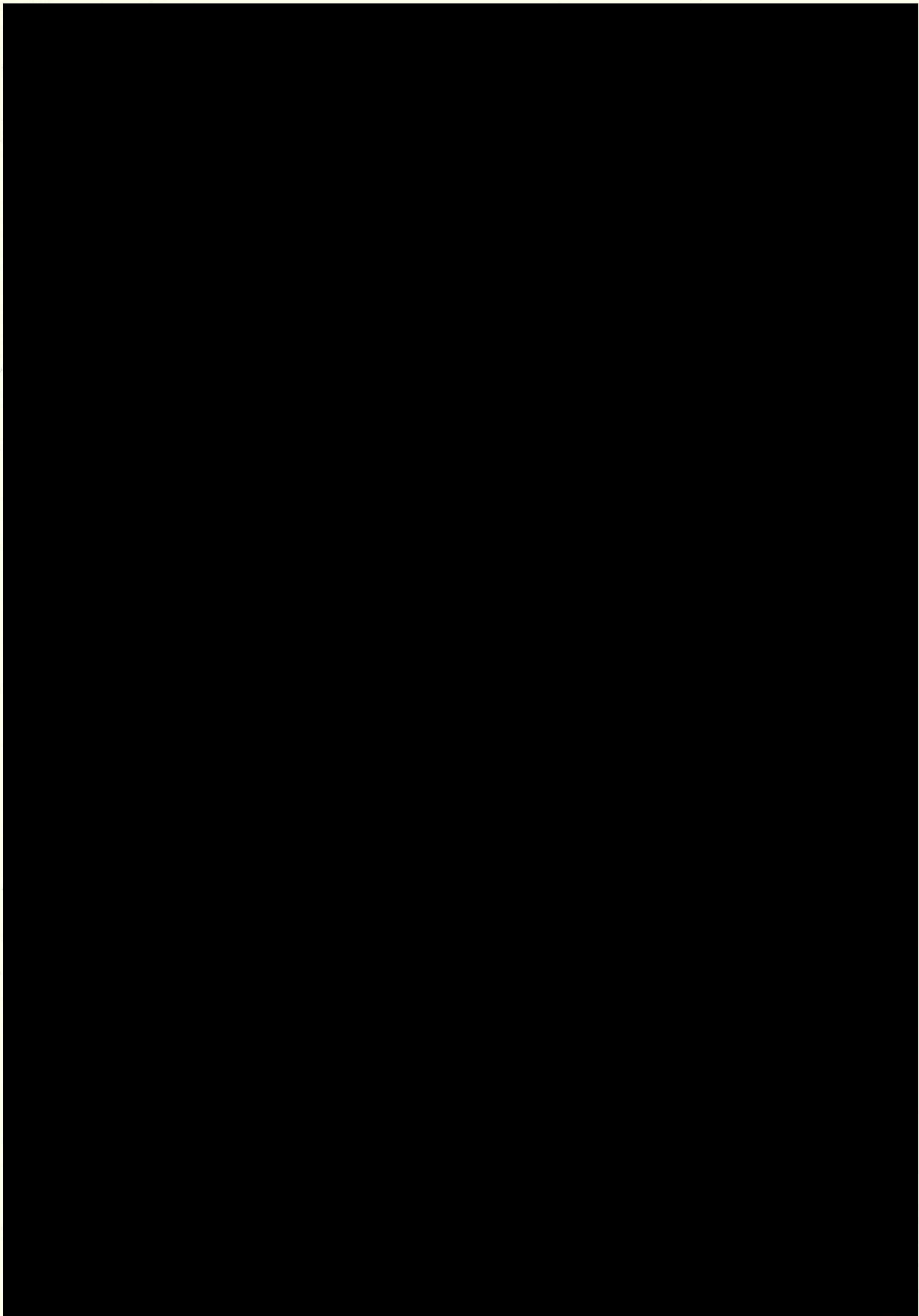
Rechtsmittelbelehrung

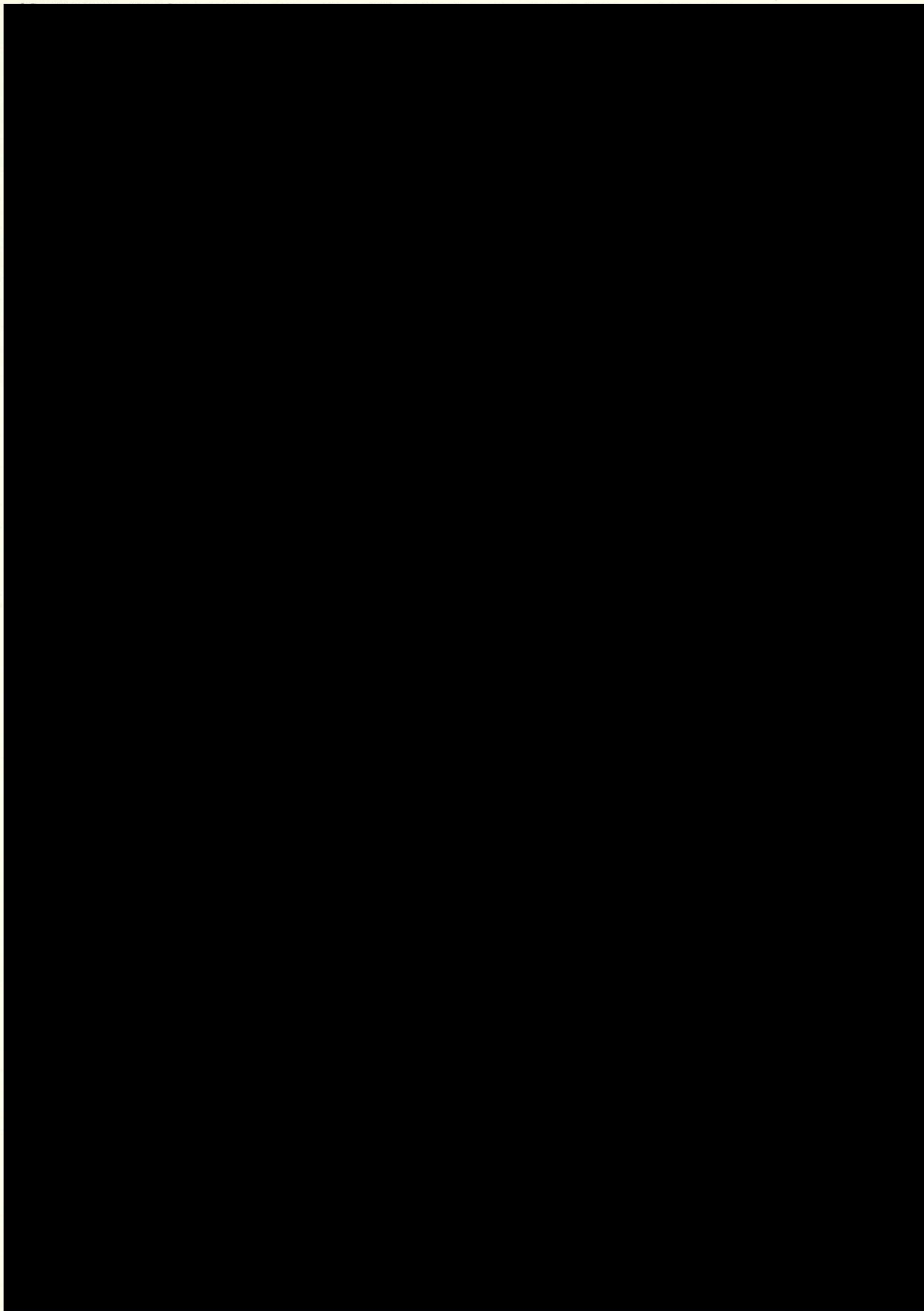
Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

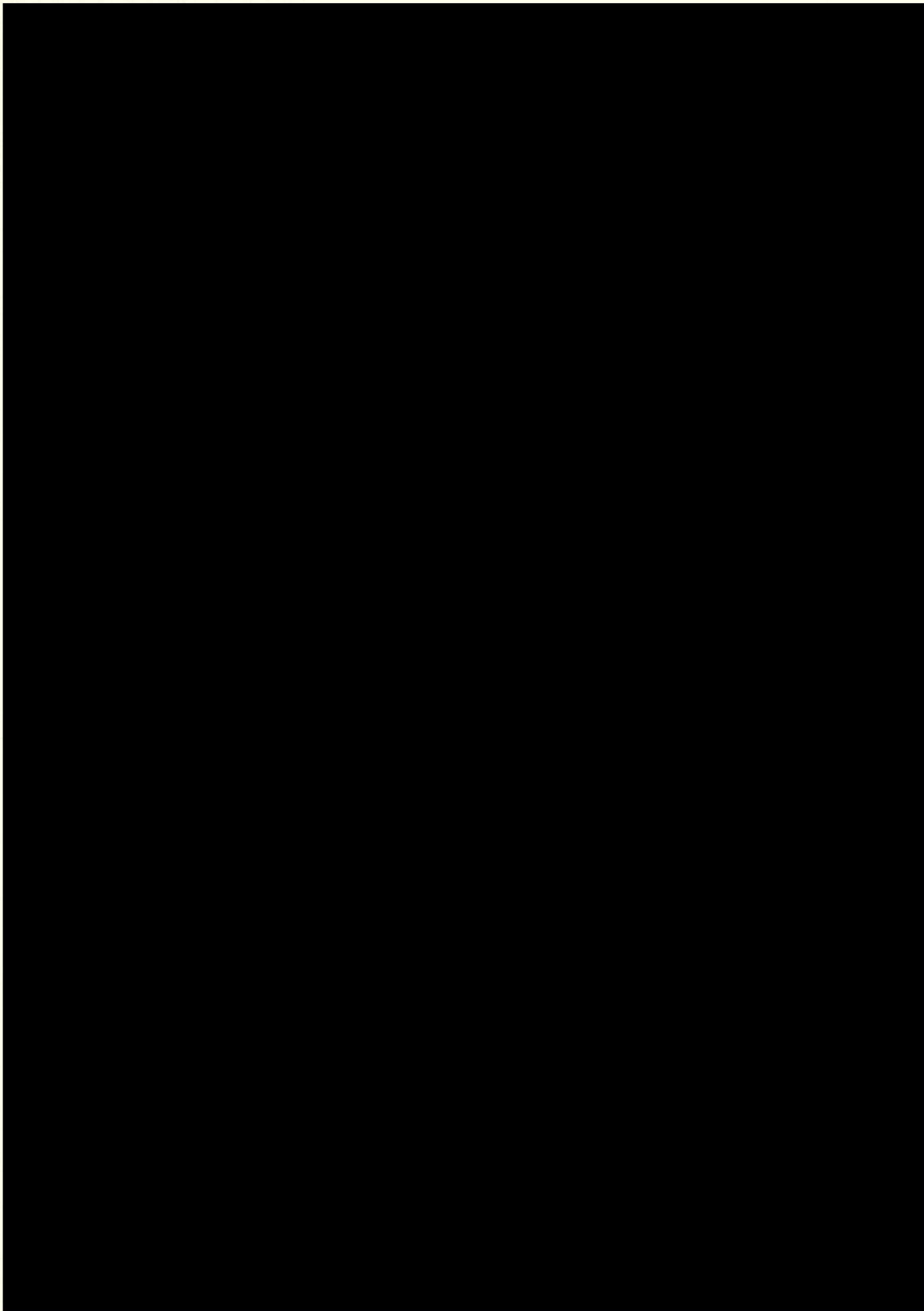
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:







Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Klunde

19. JAN. 1998

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und ist nicht Gegenstand
der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtsmittel.

Für den Bezirkshauptmann

Suchanek
Dr. Suchanek



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Korneuburg, am 15.9.1928.

Zl. 244/12-1928

Abschrift!

A

R. Z. 153/1

Bisamberg, Naturdenkmale.

G l e i c h s c h r i f t .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes, Fachstelle für Naturschutz vom 14. Juli 1928, Zl. 1962/N werden nachstehend bezeichnete Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das diese Bäume dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des § 2 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. 130 als Naturdenkmale erklärt;

1.) Die mehrhundertjährige Linde beim Ortsausgange Bisamberg, der Bezirksstraße BisambergKorneuburg vor dem Hause Nr. 58 auf Parzelle 1374 (Eigentümerin Gemeinde Bisamberg); *→ 1915 alt 1897*

2.) die Platane im Hofe vor dem Schlosse Bisamberg mit einem Stammumfang von 5.10 m und einem größten Kronendurchmesser von 36 m; die Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 [redacted]

3.) Die vierfach gegliederte Platane im Schloßpark in Bisamberg mit einem Stammumfang von 6.50 m; diese Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 (Eigentümer wie ad. 2.); *→ 1919 alt 1897*

4.) die "Sterneiche" auf Waldparzelle 1143/1 in Bisamberg (Eigentümer wie ad. 2.);

5.) die Fichte im Garten des Hauses Bisamberg Nr. 23, Gartenparzelle 1364 [redacted]

6.) die starke Rotbuche in Bisamberg ungefähr 300 Schritte südlich der Sterneiche; die Rotbuche steht auf der Parzelle 1155/1 (Eigentümer wie ad. 2.);

Gegen diesen Bescheid steht den Eigentümern, Pächtern und Nutznießern die binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch einzubringende, mit 1 S 50 g zu stempelnde Berufung zu.

Die Verlautbarung im Amtsblatt und durch Anschlag, sowie die Anmerkung im Grundbuche bzw. Landtafel wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides gleichzeitig mit der Eintragung im hä. Naturdenkmalbuch erfolgen.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) [redacted]

2.) [redacted]

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stögermayer e.h.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldgasse 3.

Wien, am 15. Juli 1941.

Erreicht an:

Im Auftrage:

Dr. Reisinger.

Oberverwaltungsrat.
Abteilungsleiter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stadtobersekretär.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

Zl. 2271/13-A

Korneuburg, am 23. Oktober 1928.

G l e i c h s c h r i f t .

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes, Fachstelle für Naturschutz, vom 14.6.1928, Zl. 1962/N wurden mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15.9.1928, Zl. 244/12-A, nachstehend bezeichnete Bäume wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das diese Bäume dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des § 2 des LG. vom 3.7.1924, LGBl. 130 als Naturdenkmale erklärt:

1.) Die mehrhundertjährige Linde beim Ortsausgange Bisamberg der Bezirksstraße Bisamberg-Korneuburg vor dem Hause Nr. 58 auf Parzelle 1374 (Eigentümerin [REDACTED])

2.) Die Platane im Hofe vor dem Schlosse Bisamberg mit einem Stammumfange von 5.10 m und einem größten Kronendurchmesser von 36 m; die Platane befindet sich im Schloßparke auf Parzelle 1288/1 [REDACTED]

153 3.) Die vierfach gegliederte Platane im Schloßpark in Bisamberg mit einem Umfange von 6.50 m; diese Platane befindet sich im Schloßpark seitwärts des Schloßgebäudes auf Parzelle 1288/1 [REDACTED]

4.) Die "Sterneiche" auf Waldparzelle 1143/1 in Bisamberg [REDACTED]

5.) Die Fichte im Garten des Hauses Bisamberg Nr. 23, Gartenparzelle 1364 [REDACTED]

6.) Die starke Rotbuche in Bisamberg ungefähr 300 Schritte südlich der Sterneiche; diese Rotbuche steht auf Parzelle 1155/1 [REDACTED]

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Der Bürgermeister in Bisamberg, zur ungesäumten Anschlagung dieses Erlasses an der dortigen Amtstafel;
- 2.) das Bezirksgericht in Korneuburg (in 3 Ausfertigungen);
- 3.) das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien I., Herrngasse.

Zu 2.) und 3.) mit dem Ersuchen um Vormerkung im Grundbuche bzw. in der n.ö. Landtafel gemäß § 7 (2) des n.ö. Landesgesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. Nr. 130.

Bemerkt sei, daß laut Mitteilung des Bezirksgerichtes Korneuburg

vom 28.9.1928, 4 Mc-122/28, die obigen Parzellen wie folgt im Grundbuche bzw. in der n.ö.Landtafel eingetragen sind:

Gb.Bisamberg, E.Z. 628, Parzelle 1374/1, -/2, -/3, -/4, Ortsraum,
Gemeinde Bisamberg,

Gb.Bisamberg, E.Z. 884, Parzelle 1143/1, Wald-Waldgenossenschaft,

Gb.Bisamberg, E.Z. 56, Parzelle 1364, Garten-Schachinger Franziska,
Bisamberg 23,

die Parzellen 1288/1, Garten und 1165/1, Wald befinden sich in der
n.ö.Landtafel E.Z. 668 "Gut Bisamberg Fideikommiss."

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

K w i s d a e.h.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldsgasse 3.

zu Abt.II/7 - 3111/39.

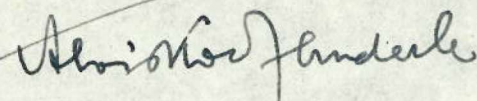
Wien, am 4.Oktober 1941.

Im Auftrage:

K a r g e r.

Oberverwaltungsrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stadtobersekretär.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr Mittwoch 8.00-15.30 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr

Zahl Bearbeiter (02262)2566
IX/B-29/4-1979 Dr. Panzenböck Durchwahl 12 31. Oktober 1979

Betrifft
Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15. September 1928, Zl. 244/12-28, wurden auf der Parzelle Nr. 1288/1, KG. Bisamberg, NÖ Landtafel, 2 Platanen zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Platanen sind im Naturdenkmalsbuch unter Einlageblatt Nr. 22 wie folgt beschrieben:

	Höhe	Stammumfang	Kronendurchmesser	Alter
1.	28 m	6,30 m 4-stämmig	32 m	200 Jahre
2.	28 m	4,30 m	32 m	200 Jahre

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, wird die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der unter 1. angeführten 4-stämmigen Platanen widerrufen.

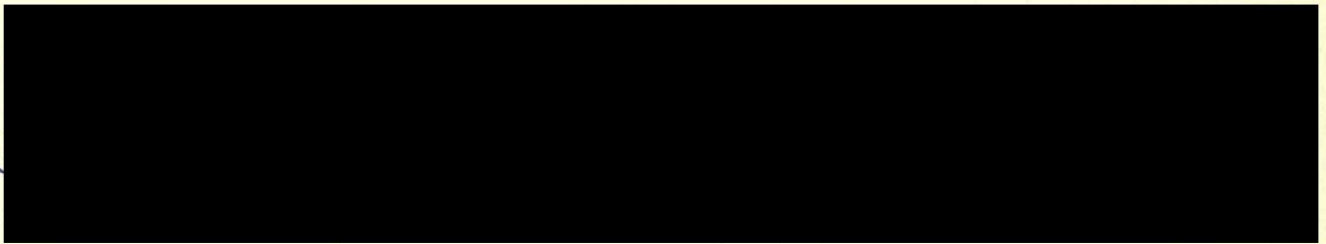
Begründung

Durch den Sachverständigen für Naturschutz der Bezirksforstinspektion wurde festgestellt, daß die gegenständliche 4-stämmige Platanen abgestorben ist und somit eine Gefährdung durch herabfallende Äste gegeben ist. Die Erklärung zum Naturdenkmal war daher hinsichtlich dieser Platanen zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegraphisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

Ergeht an



Der Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grossmüller



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg
Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag
8-12.30 Uhr und 13-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr
Telefax 022 62 705-212

9-N-8016

Bearbeiter	(02262) 705	Datum
Schneider	Durchwahl 636	8. Oktober 1997

Betrifft

KG Bisamberg, Naturdenkmal einer Platane; Widerruf und Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit
Bescheid vom 15.9.1928, erfolgte Naturdenkmalerklärung der
Platane auf Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg.
- II. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt die auf dem
Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg stockende Platane zum
Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

zu I.:

§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes

zu II.:

§ 9 i.V.m. § 7 Abs.6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

zu I.:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 15.9.1928,
wurde eine Platane auf Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg zum
Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter Nr. 19
eingetragen.

Eine Überprüfung des Naturdenkmales durch den Amtssachver-
ständigen für Naturschutz hat ergeben, daß von dieser Platane nur
noch ein ca. 3 m hoher mächtiger toter Baumstumpf vorhanden ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die
Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des
Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen
darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur
Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder
das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da die Platane auf dem Grundstück Nr. 1288/1, KG Bisamberg in
seiner gestaltenden Eigenschaft nicht mehr besteht, war
spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.:

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat im Zuge einer
Erhebung festgestellt, daß sich auf dem Grundstück Nr. 1289/1, KG
Bisamberg eine mächtige Platane mit einem Stammdurchmesser von

ca. 3 m und einem Kronendurchmesser von ca. 17 m befindet. Diese Platane wurde bisher nicht zum Naturdenkmal erklärt, stellt jedoch ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt, welcher folgendes festgestellt hat:

"Die Platane auf Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg stellt sich in der Natur als mächtiger Solitärbaum dar, dessen kurzer Erdstamm auf einem breiten Wurzelanlauf von ca. 3 m Durchmesser thront und sich bereits in 2 m Höhe zu einer ausladenden Krone von ca. 17 m Durchmesser verästelt. Zweifellos gestaltet diese Platane die Grünfläche der Siedlung im ehemaligen Schloßpark mehr als die anderen dort befindlichen Bäume."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft, Gemeinde Bisamberg) in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft für die Erhaltung und somit für die Erklärung der Platane auf Grundstück Nr. 1289/1, KG Bisamberg für die Erhaltung und somit für die Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Da aufgrund des oben angeführten Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

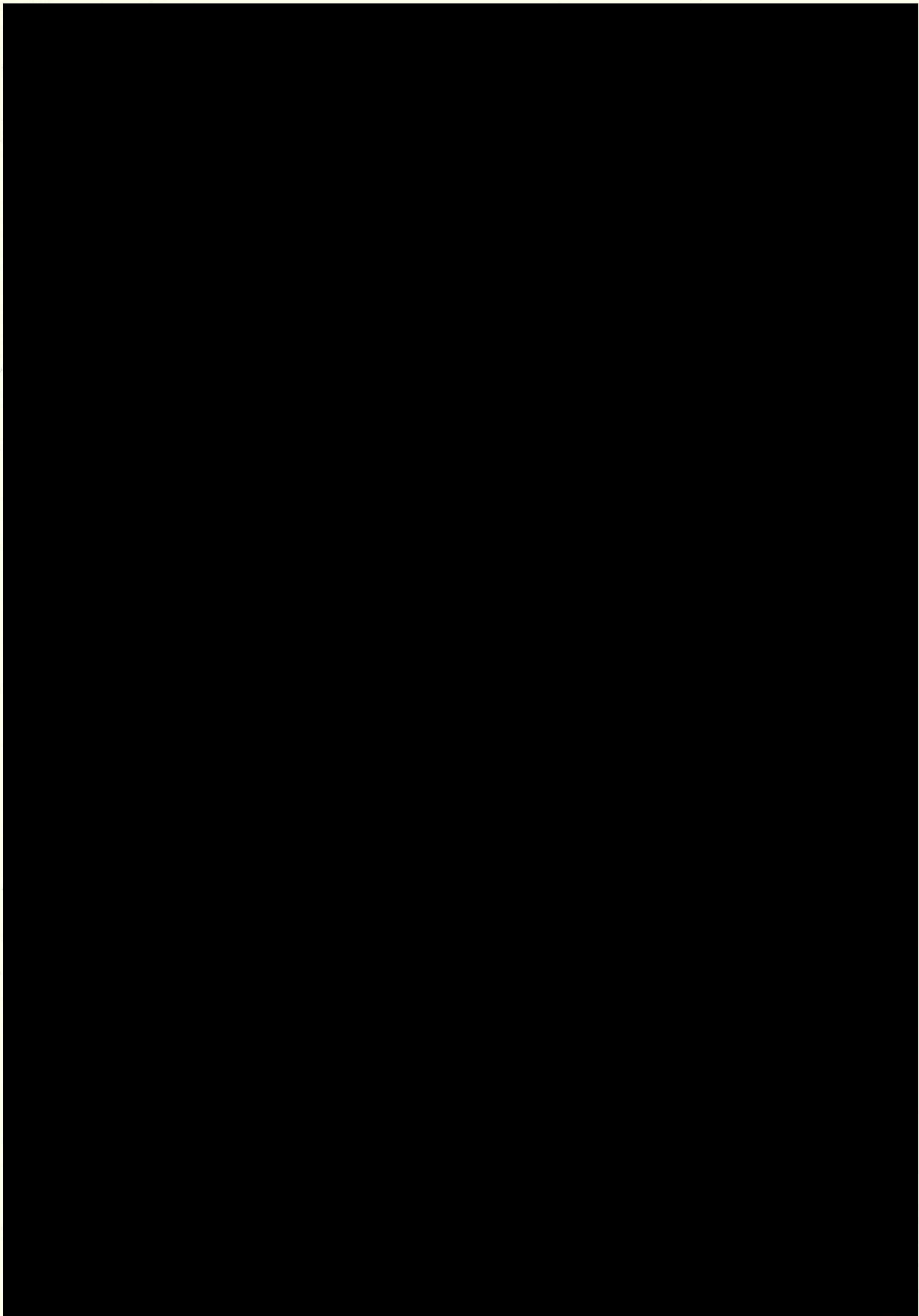
Rechtsmittelbelehrung

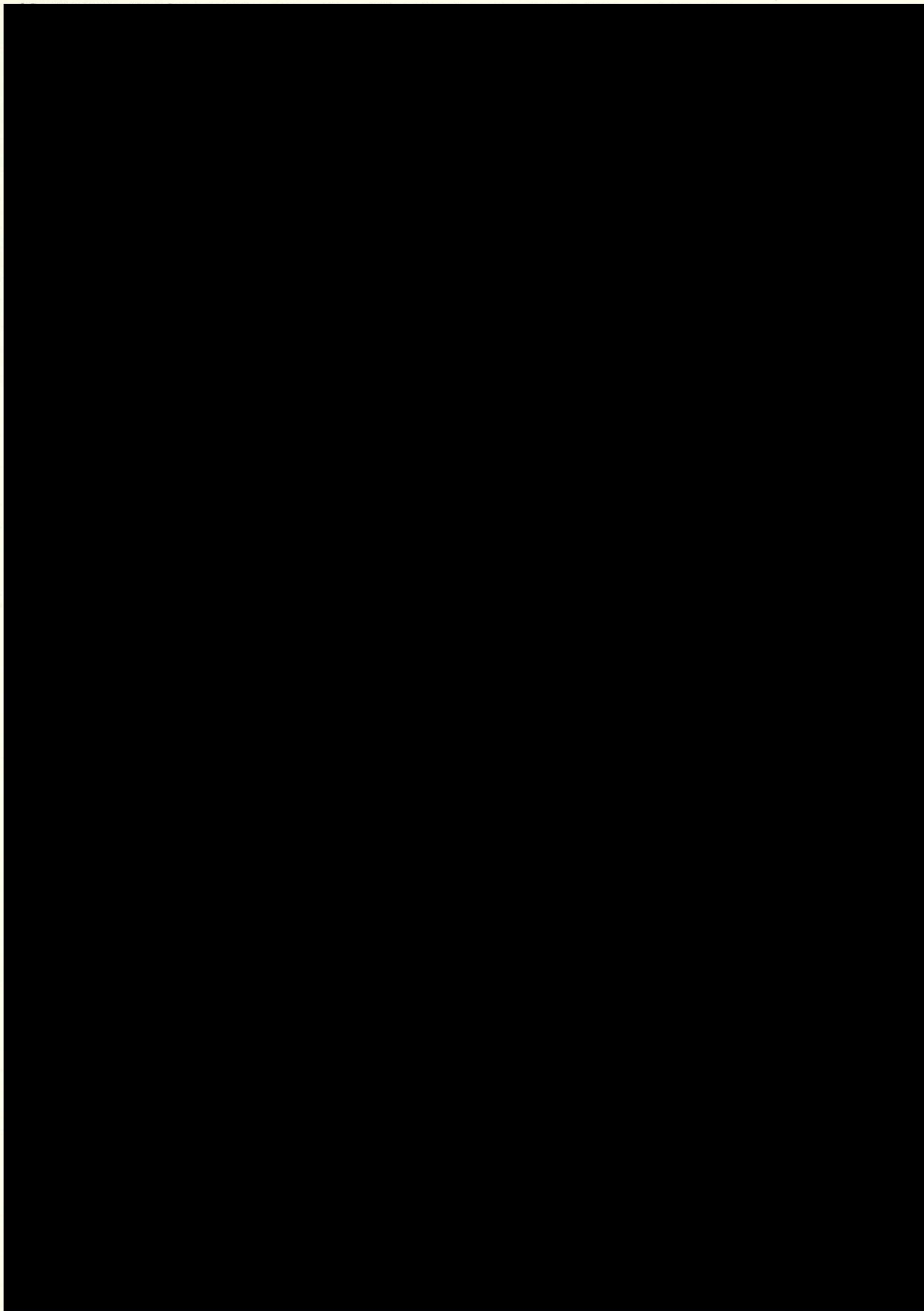
Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

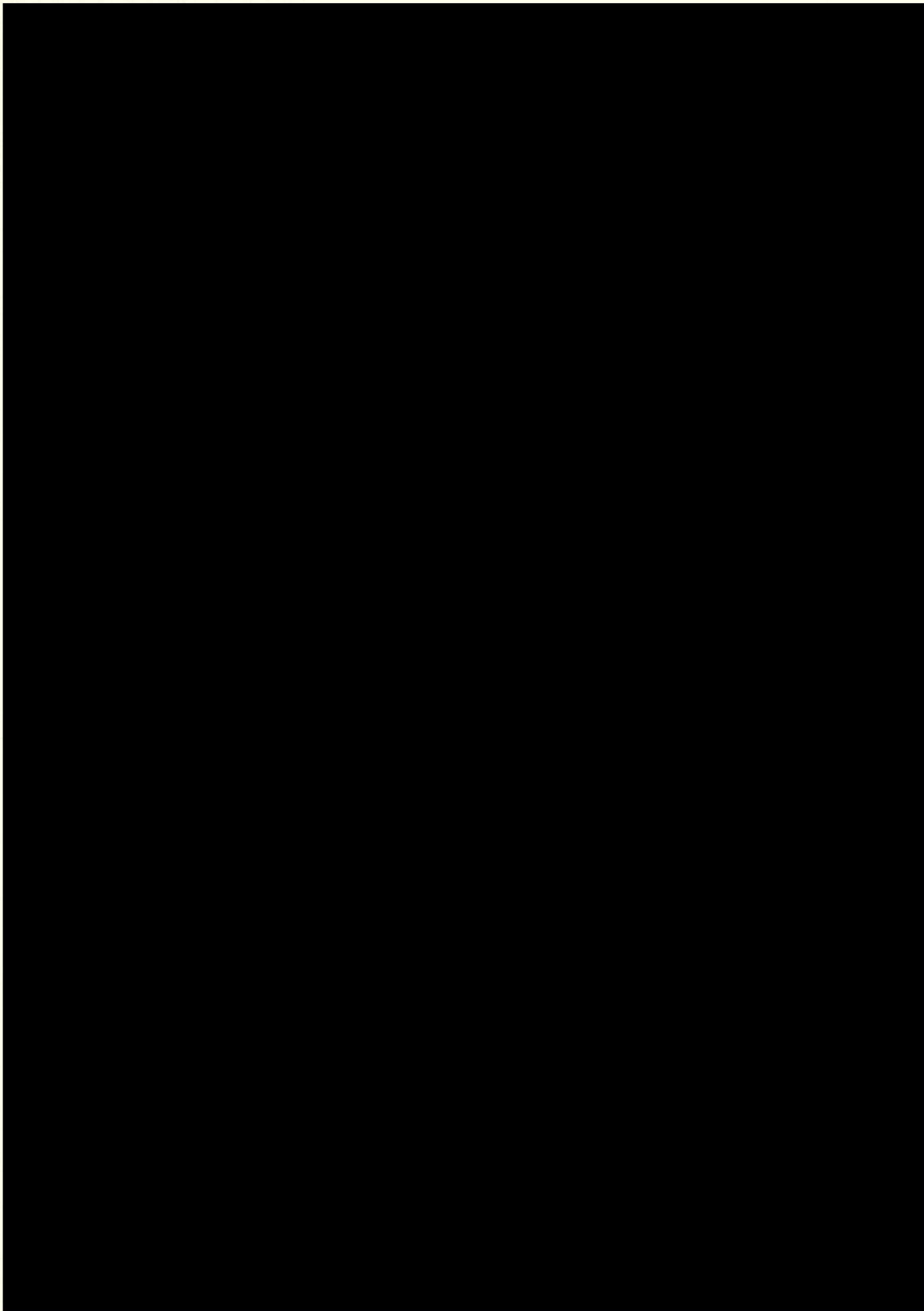
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:







Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Klunde

19. JAN. 1998

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und ist nicht Gegenstand
der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtsmittel.

Für den Bezirkshauptmann

Suchanek
Dr. Suchanek

